

Informationsblatt Übernachtungssteuer für den Gast

Was ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer ist eine Aufwandssteuer, die von der Hansestadt Wismar auf die entgeltliche Übernachtung in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen erhoben wird. Diese beträgt 5% des reinen Übernachtungspreises (also ohne Frühstück). Bei einem Übernachtungspreis inkl. USt* von 50,00 EUR kommen damit 2,50 EUR Übernachtungssteuer inkl. USt hinzu.

Wer hat die Übernachtungssteuer zu bezahlen?

Der Übernachtungsgast, welcher aus privaten Gründen in Wismar entgeltlich übernachtet, entrichtet die Steuer an den Beherbergungsbetrieb.

Wer entrichtet keine Übernachtungssteuer?

Wenn Sie aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen in Wismar sind, ist keine Übernachtungssteuer fällig. Sind Sie Student oder Auszubildender und ist die Übernachtung durch das Studium oder die Ausbildung veranlasst, wird von Ihnen ebenfalls keine Steuer erhoben.

Wie kann ich die berufliche Veranlassung glaubhaft machen ?

Wenn Ihr Unternehmen bzw. Ihre Bildungseinrichtung die Übernachtung unmittelbar an den Beherbergungsbetrieb zahlt, ist keinerlei Nachweis notwendig.

Ist dies nicht der Fall, können Sie eine der folgenden Nachweise erbringen:

1. Eine schriftliche Bestätigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Bildungseinrichtung mit der die berufliche Veranlassung oder die Veranlassung für die Ausbildung attestiert wird.
2. Sie weisen eine Kostenübernahmeerklärung vor.
3. Sie geben eine schriftliche Eigenbestätigung ab. Dieses gilt auch für Selbstständige. Formulare für eine solche Erklärung erhalten Sie vom Beherbergungsbetrieb.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass im Falle falscher Erklärungen eine Inhaftungnahme für die Steuer erfolgen kann!

* Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer